

Absender mit Anschrift
und Geburtsdatum:

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf.
Anlage beifügen. Beachten Sie bitte die
Hinweise auf der Rückseite. Sie können sich
dadurch Nachteile ersparen.

Datum:

An das Amtsgericht
- Grundbuchamt -
Postfach

Betreff:

Grundbuch von _____ Blatt _____

Ich beantrage/Wir beantragen die Berichtigung des vorstehenden Grundbuchs / der
vorstehenden Grundbücher, in dem/denen die/der verstorbene Frau/Herr

_____ als Eigentümer/in - Erbbauberechtigte/r eingetragen ist.

- Als Anlage beigefügt ist:
 - Ausfertigung des Erbscheins vom _____
(Amtsgericht _____ Az. ____VI____)
 - Beglaubigte Ablichtung des notariellen Testamentes oder Erbvertrages vom
_____ nebst Eröffnungsprotokoll vom _____
(Amtsgericht _____ Az. ____IV____)
- Zum Nachweis der Erbfolge wird auf folgende Nachlassakten Bezug genommen:
 - Amtsgericht _____ Az. ____VI____ und den dort
erteilten Erbschein vom _____
 - Amtsgericht _____ Az. ____IV____) und die dort
am _____ eröffnete notarielle Verfügung von Todes wegen
(Testament oder Erbvertrag) vom _____

Im Übrigen teile ich/teilen wir folgendes mit:

- Erbe/n (Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Anschrift, evtl. Geburtsname -
bei Minderjährigen: gesetzlich Vertretungsberechtigte z.B. Eltern, Vormund usw.)
ist/sind: (wenn der Platz nicht ausreicht, bitte die Daten auf einem Extrablatt beifügen)

- Der Verkehrswert (= Verkaufswert) des Grundbesitzes beträgt ca. _____ Euro.

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

Die Grundbuchämter sollen nach Bekanntwerden des Todes einer eingetragenen Eigentümerin bzw. eines eingetragenen Eigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinwirken. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag einer Erbin bzw. eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auch auf Antrag der Testamentsvollstreckerin bzw. des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag einer Miterbin bzw. eines Miterben aus.

Es muss durch öffentliche bzw. öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden, dass die Erbin bzw. der Erbe Rechtsnachfolger der eingetragenen Eigentümerin bzw. des eingetragenen Eigentümers geworden ist.

Beispiel:

- Ausfertigung des Erbscheins oder
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testamentes oder Erbvertrages nebst Eröffnungsprotokoll.

Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus; in diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen. Ein Erbschein wird auf notariellem Antrag hin von dem zuständigen Nachlassgericht erteilt. Nähere Auskünfte erteilen wir Ihnen gerne hierzu.

Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Grundbuchamt gehören, kann statt dessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden. Sie werden gebeten, den umseitigen Vordruck ausgefüllt zusammen mit den entsprechenden Anlagen bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Amtsgerichts gestellt werden. Eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung umseitigen Antrags ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundbuchberichtigung gebührenfrei ist, soweit eine Erbin bzw. ein Erbe einen ordnungsgemäßen Eintragungsantrag binnen zwei Jahren ab dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht hat.

Bei einer Mehrheit von Erben werden sämtliche Miterben als Eigentümer in Erbengemeinschaft eingetragen.

Wird abweichend davon seitens der Erben eine andere Eintragung gewünscht, z.B. nur einer der Miterben oder eine Vermächtnisnehmerin bzw. ein Vermächtnisnehmer soll als Eigentümer eingetragen werden, bedarf es zusätzlich einer entsprechenden Erbteilsübertragung oder Auflassung. Diese muss vor einer Notarin bzw. einem Notar erklärt und dem Grundbuchamt überreicht werden.

Eine Grundbuchberichtigung ist nicht erforderlich, sofern das Eigentum an dem Nachlassgrundbesitz durch Verkauf, Übertragung oder Erbauseinandersetzung in absehbarer Zeit übergeht.

Soweit Sie noch Fragen zu der Grundbuchberichtigung haben, können Sie sich selbstverständlich auch an mein Notariat wenden.